

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82-5904, Fax: 09341/82-5900
E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz – Hinweisblatt zum Datenschutz

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Artikel 13 ff der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO - bei der Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung einer Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz ist das Rechts- und Ordnungsamt, dies ist mithin Verantwortlicher im Sinne des Artikels 13 DSGVO. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten des Landratsamts Main-Tauber-Kreis entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes (www.main-tauber-kreis.de)
- Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz Baden-Württemberg entscheiden zu können.
- Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen verarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
 - a) Die im Rahmen des Antrages gemachten Angaben können überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
 - b) Zur sachgerechten Bearbeitung Ihres Antrags auf Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz können Ihre Daten an folgende weitere Behörden/ Stellen weitergeleitet werden: Bürgermeisteramt, Kirchen (Pfarrämter)
- Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.
- Sie haben gegenüber unserer Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, zu.
- Sollten Sie die für die Bearbeitung Ihres Anliegens notwendigen Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht abschließend geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über Ihren Antrag nicht entschieden und infolgedessen auch keine Befreiung erfolgen kann.

- Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den Sie im Antragsverfahren erhoben wurden, stellen wir Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Stand: Juni 2018